



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Prof. Dr.-Ing. Rieg • Universität Bayreuth • 95447 Bayreuth

An die Dekane der Mitgliedsfakultäten des
FTMV

FTMV

**Fakultätentag
Maschinenbau und
Verfahrenstechnik**

VORSITZENDER

Professor Dr.-Ing. Frank Rieg

Lehrstuhl für Konstruktionslehre und CAD

Universitätsstraße 30
95447 Bayreuth

Telefon: 0921 / 55 - 7191
Telefax: 0921 / 55 - 7195

E-mail: Konstruktionslehre.CAD@uni-bayreuth.de
Internet: www.konstruktionslehre.uni-bayreuth.de

14. November 2016

Empfehlung zu kooperativen studentischen Arbeiten

Sehr geehrte Damen und Herren Dekane,

der Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik (FTMV) hat auf seiner diesjährigen Plenarversammlung eine Empfehlung für die Durchführung von kooperativen studentischen Arbeiten erarbeitet und verabschiedet, die ich Ihnen hiermit gerne zukommen lassen möchte.

Diese Empfehlung enthält wertvolle Hinweise - sowohl für die Betreuenden als auch für die Studierenden - und kann gerne von Ihnen verwendet werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Frank Rieg

Vorsitzender des FTMV

Empfehlung für die Durchführung von kooperativen studentischen Arbeiten

An den Mitgliedsuniversitäten des Fakultätentages für Maschinenbau und Verfahrenstechnik (FTMV) werden zahlreiche studentische Arbeiten (Bachelor, Master, Diplom usw.) angefertigt, die überwiegend in externen Einrichtungen durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nachfolgend als „kooperative studentische Arbeiten“ bezeichnet.

Der FTMV empfiehlt, die folgenden Grundsätze bei der Durchführung von kooperativen studentischen Arbeiten zu beachten. Diese beruhen auf Empfehlungen des Deutschen Hochschulverbandes (DHV), der Technischen Universität München, der Technischen Universität Darmstadt sowie des Karlsruher Institut für Technologie.

1. Grundsätzliches

Abschlussarbeiten und andere studentische Arbeiten sind Prüfungsleistungen. Sie unterliegen immer den Vorgaben der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs der Universität. Dauer der Arbeit, Thema, prüfungsberechtigte Personen sowie der gesamte formale Ablauf der Arbeit können nur durch die Universität und ihre Fakultäten definiert werden. Sämtliche Vorgaben aus einer externen Institution sind für die Fakultät nicht bindend. Weiterhin besteht für die externe Einrichtung kein Recht auf Einsichtnahme in Unterlagen zu der Prüfungsleistung noch auf deren Bewertung.

In der externen Einrichtung muss eine ausreichende wissenschaftliche Betreuung gewährleistet sein. Dementsprechend muss die in der externen Einrichtung betreuende Person eine wissenschaftliche Ausbildung auf dem Niveau mindestens eines Universitätsdiploms in einschlägigen Fächern absolviert haben.

Wird durch die externe Einrichtung Geheimhaltung bzgl. der studentischen Arbeit gewünscht, handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem oder der Studierenden und der externen Einrichtung. Der/die Studierende muss sicherstellen, dass das Thema gemäß der Studien- und Prüfungsordnung zu bearbeiten ist. Beispielsweise könnte eine Veröffentlichungspflicht gemäß Prüfungsordnung für studentische Arbeiten gelten. Zum Abschluss einer Geheimhaltungserklärung zwischen externer Einrichtung und Universität ist seitens der Universität nur die Universitätsleitung berechtigt.

Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind zu beachten.

2. Hinweise für Studierende

Die vertragliche Bindung an eine externe Einrichtung kann dazu führen, dass Studierende eingeschränkt werden, beispielsweise hinsichtlich einer späteren Arbeitsplatzwahl oder der Verwertung der Ergebnisse. Auch Schutzrechte und die Möglichkeit einer späteren Weiterentwicklung des Themas, z. B. im Rahmen einer Promotion, sind zu beachten.

Studierende sollten ihre Pflichten gegenüber der Universität sowie der externen Einrichtung prüfen, insbesondere bzgl. der Nutzungsrechte an den Ergebnissen.

Weiterhin ist seitens des/der Studierenden zu prüfen, ob sozialversicherungsrechtliche Themen für die Tätigkeit im Unternehmen geklärt sind (ausreichender Versicherungsschutz, insbesondere Unfallschutz). Eine Vergütung für die Erarbeitung der Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

3. Hinweise für Hochschullehrer

Bei der Betreuung von studentischen Arbeiten handelt es sich um eine originäre Dienstaufgabe von Universitätslehrern und -lehrerinnen. Finanzielle Gegenleistungen seitens eines Unternehmens für den Universitätslehrer bzw. für die Universitätslehrerin persönlich oder für die Hochschule sind nicht erlaubt. Falls durch externe Bearbeitung zusätzlicher Aufwand wie etwa Reisekosten entstehen, kann eine finanzielle Entschädigung erfolgen.

Universitätslehrer und –lehrerin sollten nur die wissenschaftliche Qualität einer Arbeit bewerten. Eine Bewertung der firmeneigenen Daten und Fakten und somit eine Beratung der jeweiligen externen Einrichtung findet nicht statt. Sollte eine weitergehende Beratung seitens der externen Einrichtung durch den Universitätslehrer bzw. die Universitätslehrerin gewünscht sein, muss dies in weitergehenden Verträgen geregelt werden, darf aber niemals als Honorar für eine Betreuungsaufgabe entstehen.

Universitätslehrer und –lehrerin sollten ausschließlich Themenstellungen vergeben, die in ihr fachliches Spektrum fallen.

Es empfiehlt sich, die Rahmenbedingungen einer solchen Arbeit zwischen Universität, externer Einrichtung und Studierenden klar zu kommunizieren.

4. Schutzrechtliche Fragen (Studierender und externe Einrichtung)

Das Urheberrecht einer studentischen Arbeit liegt alleine beim Urheber. Wird die Arbeit durch einen Studierenden oder durch eine Studierende angefertigt, so verfügt dieser/diese über das alleinige Urheberrecht.

Wissenschaftliche Erkenntnisse und entwickelte Theorien unterliegen keinen Schutzrechten, müssen aber zitiert werden. Bei Erfindungen kann ein Patentschutz in Betracht gezogen werden.

Werden hochschuleigene Ressourcen (spezielle Software, bestimmte Messstände, spezifische Beratung, usw.) für die Anfertigung einer kooperativen studentischen Arbeit genutzt, liegen die Nutzungsrechte nicht allein beim Studierenden bzw. bei der Studierenden. In diesen Fällen ist die Rechtslage zwischen Universität, Studierenden und externer Einrichtung zu klären.